



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVII. Der Catholischen Stände darauf ertheilte Antwort.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
April.
Majus.

licia und Evacuationem Locorum verjögern. Nun sie aber sähen, daß sich die Evangelischen einer Designation verglichen, wollten sie nicht unterlassen, mit denen Catholischen hieraus zu communiciren, und von ihnen zu vernehmen, was hierunter zu thun. Wollten gleichwohl nicht hoffen, daß man dadurch das Exauctorations-Werk zu hindern, oder die Tractaten zu stecken begehre, sondern vielmehr denenselben den Lauff lassen, damit das, was vermittelt derselben geschlossen, exequiret werde, denn sonst auch unverantwortlich

sey, daß Ihre Kayserliche Majestät wegen des Verzugs gleichsam bestraft werden, und die Krieges-Last in ihren Londen behalten solle. Hätten es wollen andeuten, nicht zweifelnd, man werde die Intention haben, die Abdankung der Bisthümer und Restitucion der Plätze zu besördern. Näheren sonst bekannt an, daß, wann einem und andern der Catholischen die Restitucio ermangele, denselbigen zu helfen, man erbiethig sey. Was die Catholischen hierauf sich erklären würden, das wollten sie mit nächstem andeuten &c.

1649.
April.
Majus.

§. XVII.

Der Catholi-
schen Stände
Antwort
darauf.

Die Kayserlichen Gesandten redeten nun zwar mit den Catholischen Ständen aus der Sache; Es ertheilten aber diese eine solche Antwort, womit die Evangelischen wenig zufrieden waren: Gestalt, Mittwoch, den 2. May, sämtliche Evangelische Gesandten zu den Kayserlichen erfordert wurden, allwo sie, aus des Legati Bollmars Mund nachstehenden Vortrag anhörten: Nachdem ihnen am vorhergehenden Donnerstag eine Designation derjenige, die noch nicht ex punctis Amnestiae & Gravaminum restituiert wären, und die Restitucionem haben sollten, übergeben worden sey, um solche denen Catholischen Gesandten zu communiciren, hätten sie nicht unterlassen, solchem Begehren nachzukommen, und dabey zu eröffnen, was die Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls mit mehrern angeführet. Welche sich dann alsbald zusammen gethan, und dabey hauptsächlich befunden, daß sie sich mit der Augspurgischen Confession zugethanen in absonderliche Handlung und Concertationes nicht könnten einlassen, sondern hielten dafür und bäten, man wolle sie dessen erlassen, weil ja wissend, daß in Instrumento Pacis und arctiori modo exequendi, solche Media verglichen wären, daß jede Parthey damit zufrieden seyn, und zu seiner Restitucion gelangen könne. So wäre 2) bewust, daß eben dieses eine zwischen den Ständen gefaste Resolution, welche man ihnen, denen Kayserlichen, wie auch denen Königlich-Schwedischen repräsentiret und vorgegetragen, endlich auch dem Königlich-Schwedischen Generalissimo, Herrn Pfalz-

Graff Carl Gustaven, in drey oder vier unterschiedenen Schreiben angefüget und angezeiget habe, daß die Protestirende denen Catholischen, und die Catholische denen Protestirenden, und sie mit einander Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem Oberhaupt, traucten, und würden Ihre Majestät die Execution ferner wieder die säumigen ergehen lassen, und mit würcklicher Vollstreckung verfahren: Daher die Stände nicht zugeben könnten, daß wegen dieses die Exauctoratio Militariae & Evacuatio Locorum verzögert würde. Wie man dann auch 3) diese Resolution dem Graff Drenstern vorige Tage, als er noch zu Münster gewesen, mündlich zu erkennen gegeben, und ihn requiriret habe, sich länger nicht aufzuhalten, sondern er möchte vielmehr belieben, diese hinwegwiederum angefügte Resolution dem Herrn Generalissimo zu überschreiben, damit solch Exauctorations-Werk länger nicht aufgehalten bliebe. Es befunde sich 4) in der übergebenen Designation, daß unterschiedene Sachen eingemengt wäre, so ad Tractatum de Exauctoracione & Evacuacione gehörig, etliche Sachen zu der Regula nicht gehörig, endlich auch die Catholischen in vielen Sachen, so angeführet, nicht instruirt wären, darüber aber Instruction einzuholen, viel zu lang fallen wolte. Aller Billigkeit 5) wollte zuwieder lauffen, daß man auf nudas allegationes unius partis solle decidiren, den andern Theil condemniren, und den Commissarien auftragen, die Execution vorzunehmen, in Sachen, so Cognitionem causae erforderen. Endlich hätte es das Ansehen, daß man

1649.
Majus.

man einen singularern Modum vorgeschlagen habe, der weder in dem Instrumento Pacis, noch in dem verglichenen arctiori modo exequendi begriffen sey, dazu sich die Catholischen nicht verstehen könten, sondern ersuchten vielmehr der Protestirenden Stände Gesandten, sie wolten solches nicht regen, sondern mit dem zu frieden seyn, was so mannigfaltig verglichen, und unter einander versprochen und zugesagt dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo, auch dem Schwedischen Gesandten angedeutet und zugescrieben, und von Kayserlicher Majestät approbiret worden sey: Daher möchte man auch mit denen Catholischen gesamter Hand dahin anlegen und befördern, damit die Exauctoratio Militis und Evacuatio Locorum nicht länger verzögert, sondern von den Cronen vollstreckt werde, und dem Reich sein Ruhe-Stand wiedererfare. Man hätte in Ihro Kayserliche Majestät keinen Zweifel zu setzen, wassen Sie sich gegen die Stände, und auch gegen die Schwedische Generalen gnugsam erklärer habe, an sich keinen Mangel erscheinen zu lassen. Sie, die Kayserliche Gesandten, hätten diese Antwort auf der Catholischen Begehren, den Augspurgischen Confessions-Berwandten anzufügen, nicht unterlassen wollen, und weil sie die selbe den Actis und Actiratis gemäß befunde, ihnen zusprechen, damit man sich zufrieden gebe, nicht zweifelnd, wann man es dabey lasse, wie verglichen, es würden die Schwedischen die vorhabende Tractaten nicht länger aufhalten, sondern ein endliches machen, und dem Römischen Reich seine Ruhe ertheilen. Sie könten versichern, daß Ihro Kayserlichen Majestät nichts mehrers angelegen, als alles zu Werck zu richten, was dem Instrumento Pacis gemäß: Man müsse aber auch nichts anders suchen, als was solchem Frieden-Schluss gemäß sey, und nicht eines jeden Allegationibus statt, noch einem sine sufficienti causa cognitione Recht geben. Es hätten die Catholischen dabey vorgebracht, daß sie wohl Ursach hätten, auch eine Designationem restituendorum anzugeben, weil sie aber nicht rathsam hielten, sich in ein weitläufftig Disputat zu geben, hätten sie sich wollen gedulden und sehen, was die Kayserliche Edicta würden operiren. Hoffen, man werde damit können content seyn.

Die Evangelischen nahmen hierauf einen Abtritt, unterredeten und verglichen sich einer Antwort, welche von dem von Thunshien dieses Inhalts nach genommenen Eintritt angefüget wurde: „Daß Ihre Excellenzen auf letzteres Ansuchen und Bitten, die übergebene Specificacion der Restituendorum, auch was man dabey zu des Wercks Beförderung vorgeschlagen, an der Catholischen Churfürsten und Stände Gesandten bringen, mit ihnen communiciren, auch jeso nicht allein derselben, sondern auch ihre eigene Meynung eröffnen wollen, hätten Evangelici wohl und dahin eingenommen, daß die Herren Catholischen nicht gemeynet, über der ausgestellten Specificacion sich mit denen Evangelischen in Tractaten einzulassen, sondern, weil in dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict, und arctiori modo exequendi alles verglichen sey, wie es solle gehalten werden, verfahren sie sich, man werde es dabey bewenden lassen, und solches um so vielmehr, weil man sich gegen Ihre Excell. und Herrn Graff Orenstern, wie auch gegen Se. Fürstliche Durchlauchten, den Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimum, zu unterschiedenen malen erkläret, daß man wegen der Execution in puncto Amnestia & Gravaminum, nicht begehre die Exauctorationem Militia oder Evacuacionem Locorum aufzuhalten, sondern Churfürsten und Stände traucten hierinn einander. Zudem stünden sie in der Specificacion solche Dinge, so zum theil in facto beruheten, zum theil dahin nicht gehörig, zum theil Information erforderten, daran es ermangele, so schiene ihnen auch unverantwortlich, auf eines Parts Angeben, den andern zu condemniren, und daß sie solten einen novum modum exequendi belieben, da man doch Ihro Kayserliche Majestät zu vertrauen, Sie werde alles exequiren: Und wären sie, die Herren Kayserlichen, mit den Catholischen eben solcher Meynung, weil auch die Catholischen könten eine Specificacion übergeben, aber das Werck nicht zu verzögern, damit zurück stünden. Nun müsten Evangelici wohl bekennen, daß ihnen diese, der Catholischen Resolution, ziemlich betrübt und befremdet vorkomme, dieweil solche mit dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und ar-

1649.
Majus.

Etiori

Majus.
1649.

Etiori modo exequendi, wie auch mit den gemachten Conclufis, und mit den unterschieden gegebenen Verträge ganz nicht überein treffe: Wann Evangelici auch anfähen den Zustand des Römischen Reichs, und da man dahin zu trachten, wie den Cronen der Prætext zu nehmen, man ihnen vielmehr durch dieses den Prætext in die Hand gebe, und daß sie Ursach zu klagen, es wäre mit der Execution kein Ernst; Man könnte auch Evangelischen theils gar nicht befinden, daß die Rationes, so die Catholischen angeführt, von Importanz wären; sintemahl dieselben auf solchen Præsuppositis beruheten, die sich anders befinden, theils auch der Evangelicorum Vorschlägen nicht gemäß, noch darauf gerichtet wären. Ihre Excellenzen wollten sich gefallen lassen, sich zu erinnern, wie man sich Deutsch und aufrichtig verglichen, auch eines gewissen Modi Executionis vereinbaret habe: Aber alsbald, nach Vollziehung des Instrumenti Pacis, hätte sich ausgewiesen, daß man nicht fortgewollt. Und obwohl Ihre Kayserliche Majestät die Executions-Edicta in das Reich publiciret, hätte man dadurch doch nicht können zur Wirklichkeit gelangen. Deswegen aber ad speciem igo zu gehen, würde zu weitläufftig fallen, ruhe auch in Gedächtniß. Dahero wäre kommen, daß, als die Cronen gesehen, wie sich die Execution gesteket, daß sie nicht hätten die Ratificationes commutiren wollen. Daher man dann die Cronen zu bewegen, zwischen den Ständen einen arctiorem modum exequendo beliebet habe, den auch Ihre Kayserliche Majestät approbiret: Aber dennoch wäre die Execution schlecht von statten gangen. Nachdem man nun die Ratificationes heraus bracht, wäre nicht allein mit der Execution nicht fortgeschritten worden, sondern die Sachen nur zum weitläufftigen Disputat gerathen: Dahero die Cronen wiederum eine Apprehension genommen, indem sie gesehen, daß darunter kein Ernst und nur Dilation gesucht werde, die Execution unter die Bank zu werffen. Wann die Evangelischen die Catholischen um Gottes willen gebeten fortzufahren, blieben sie allein in generalibus, es müsse alles exequiret werden. Man hätte in den Reichs-Collegiis einen Schluß gemacht, wann sich einer, als ein Restituendus, wür-

de bey dem Reichs-Directorio angeben, 1649.
solle vor dem im Nahmen des Reichs, nicht Majus.
allein an die Restituentes selbst, sondern auch an die Ausschreibende Fürsten und Executores, und zwar was diese betriffe, dahin geschrieben werden, daß sie secundum Edicta Casarea, und nach Inhalt des verglichenen modi arctioris exequendi, mit der Execution schleunig verfahren sollten. Wann dem nachgangen, wäre nicht zu zweiffeln, es würden die Schwedischen zur Exauktion und Evacuation fein gebracht worden: Aber wann ein Restituendus sich angebe, hätte jeder à legis dispositione & Executione wollen exempt seyn. Daher Schwedischer Seits sich aufgehalten worden, und sey so wahr als die Sonne am Himmel jeso stehe, wann die Catholischen auf solcher Resolution verharren sollten, anders nichts zu erwarten, als daß die Cronen nicht abdanken, sondern sagen würden, da sehen wir, daß wir ludificiret würden: denn wir nicht einmahl Schreiben an die Restituentes können erhalten, da doch ein anders verglichen. Was nun dadurch dem Römischen Reich vor Ungelegenheit könne zu wachsen, gebe man zu consideriren. Welches die Evangelischen attendiret, und daher Mittel finden wollen, wie die Sache zu heben, da sie dann kein besser Mittel befunden, als wann man dem nachlebe, was geschlossen, nemlich an die Restituentes und Ausschreibende Fürsten zu schreiben. Daß man aber ein ander Remedium darneben mit vorgeschlagen, daß nemlich dem Restituendo solle frey stehen, im fall die Crayß-Ausschreibende Fürsten nicht fortwollten, einen andern Stand derselben, oder auch eines benachbarten Crayßes, zur Execution zu requiriren, wäre die Ursach, weil kein Ausschreibender Fürst, an Vollstreckung der Execution fast wolte, man solle per Exempla gehen, so werde sichs finden. Dieweil sie nun ihr Officium nicht thun wollten, müsse man ja andere Gründe nehmen. Man verhoffte, daß etliche Catholische damit umgingen, und gerne sähen, daß man die Execution in den Crayßen abschaffe, die Sachen an den Kayserlichen Hoffbrunge, und Hoff-Processe daraus mache. Welches die Evangelischen nicht könnten einwilligen, weil es wieder das Instrumentum Pacis. Daher man jedesmahls bey etlichen hören müsse,

1649.
Majus.

mißte, Ihre Kayserl. Majestät wolle alles exequiren. Ihre Excell. hätten mehrmahls erwöhnet, es wäre auch à parte Desferreich im Fürsten-Rath angeführet worden, daß Ihre Kayserliche Majestät das Ihrige gethan, die Executions-Edicta publiciret, den arctiorem Modum exequendi beliebt, und den Ausschreibenden Fürsten zugeschrieben hätten, damit sie demselben nachgingen, aber allein, es liege an den Ausschreibenden Fürsten, und hätten Ihre Excell. vor diesen auch gesagt, andere Stände müßten auch etwas dabey thun, insonderheit, welche Völker auf den Weinen hätten. So könne man auch diejenigen Rationes, so die Herren Catholischen gegen Ihre Excell. angeführet, und sie also eröffnet, von keiner Erheblichkeit befinden. Daß in Instrumento Pacis und arctiori Modo exequendi die Executio fundiret sey, darinn wäre man einig, aber res ipsa werde erfordert, und daß der Effectus dazu komme, und wüßten Ihre Excell. daß die Königlich. Gesandten die ratificirten Instrumenta Pacis anderer gestalt nicht commutiret, als daß darauf die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum continuo actu geschehen solle. So begehre man auch dadurch die Exauktion der Soldatesque und Restitutionem Locorum nicht zu verschieben, sondern es solle eines mit dem andern actu continuo verglichener massen vollführet werden. Geschehe es nicht, wäre nichts anders zu befahren, als eine Verzögerung der Abdankung und Abführung der Völker: wie auch die ebenjeko von Nürnberg ankommende Relationes gäben. Blicke man also darbey, was man Ihren Excell. wie auch dem Herrn Graff Drenstern angedeutet, und Seiner Fürstlichen Durchlauchten, dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo zugeschrieben habe. Was dasselbe anlange, daß etliche Sachen nicht anhero gehdrig, es ermangele an Information, man könne in puncto Amnestiæ & Gravaminum keine neue Tractaten pflegen; Darauf antworte man, daß der Evangelischen Meynung nicht sey, mit denen Catholischen de novo zu tractiren, sondern man begehre, sie sollten mit und neben den Evangelischen an die Executores und Restituentes schreiben. Bey der Execution

Sechster Theil.

werde sich alsdann geben, was dazu gehdrig. Dahin gehdre auch, daß man auf des einen theils Allegation dem andern nicht condemniren könne, denn die Evangelischen begehrten solches nicht, sondern allein dieses, wann sich also verhielte, wie angegeben worden, und die restituendi factum possessionis beybrächten, daß darauf die wirkliche Execution ohnverlängt geschehe, welches ja dem Instrumento Pacis und arctiori Modo exequendi gemäß. Aber man mercke wohl, daß etliche nicht an das factum Possessionis sondern de Jure disputiren, und ihr Jus ventiliren wollten. Und derer wären etwa zweyen, welche andere aufwiegelten, sollten gleich die übrigen zurück bleiben, und das Römische Reich in Ungelegenheit darüber gerathen.

Was den Modum Executionis betrefte, davon oben gemeldet worden, siehe solcher bey kundbarer Saumseligkeit der Ausschreibenden Fürsten zu versuchen. Sahen also Ihre Excell. daß der Evangelischen Suchen der Billigkeit, dem Instrumento Pacis und dem arctiori Modo exequendi, gemäß, und der Herren Catholischen eigenen Versprechen conform sey. Bäten demnach, sie wolten die Catholischen disponiren, daß sie dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi, und ihrem Versprechniß nachkommen, und dasjenige prästiren müßten, was sie zugesagt hätten, also nebens den Evangelischen an die Ausschreibende Fürsten und Restituentes schrieben, auch zulieffen, daß der Restituendus einen andern Stand zum Executore erwählen dürffe, wenn die Ausschreibende Fürsten sich nicht dazu verstehen wollten. Daß auch die Herren Catholischen eine Designation heraus gäben, was ihnen noch zu restituiren, wären die Evangelischen wohl zu finden, bäten auch selbst darum. Sonst wolle man vor Gott und der Welt entschuldiget seyn, wenn die Abdankung und Abführung der Völker, wie auch die Evacuatio und Restitutio Locorum aufgehalten würde. Wie die Evangelischen Gesandten dann auch im Rahmen ihrer Herren Principalen wieder diejenigen, so das Werk remorirten, und in Verzug brächten, die Ersetzung aller Schäden re-

M m m m m

serviret

1649.
Majus.

serviret haben wollten. Und weil über vorige Restituendos sich noch mehrere angegeben, überreiche man hiemit Ihren Excell. auch derselben Verzeichniß, mit angeheffter Bitte, wie wegen anderer vorhin geschehen ic.

Nachdem sich die Kayserlichen Gesandten seitwärts mit einander unterredet hatten, antwortete Vollmar: Sie hätten aus der gegebenen Antwort vernommen, aus was Ursachen die Augspurgischen Confessions-Verwandten vermeyneten, daß der Catholischen Antwort nicht zulässig, und wie sie auf vorigen beharreten ic. Nun könnten sie anders nicht, als diese Replik denen Catholischen zu referiren, und zu vernehmen, was sie dabey nothwendig erachteten. Müßten aber gleichwohl erinnern, daß sie, die Kayserlichen, von dem Reichs-Concluso, dessen die Augspurgische Confessions-Verwandten erwehnet, keine Nachricht hätten, und daß Requisitionales hinc inde ergehen sollten. Hielten aber dafür, daß vielmehr bey dem Instrumento Pacis zu verharren, und keine neue Convention vorzunehmen sey: In Instrumento Pacis stehe, wie da solle exequiret werden, und daß Ihre Kayserliche Majestät per Edicta zu verfahren, und falls die Ausschreibende Fürsten interessirt oder renitirt, wäre bey Ihrer Kayserlichen Majestät um Commissarien anzuhaltten. Weil nun solches in Instrumento Pacis und arctiori Modo versehen wäre, sollte man es billig dabey bewenden lassen, könnten auch anders nicht dafür halten, als daß solche Schreiben in Ihrer Kayserlichen Majestät Auctorität zu weit eingreifen wollten. Solcher gestalt müssen auch die Stände so lange beyfassen verbleiben, bis alles exequiret sey; Die Wahrheit zu bekennen, könnten sie dieses aus dem Instrumento Pacis und arctiori Modo nicht erkennen, sondern, daß man die Execution an Ihre Kayserliche Majestät gewiesen habe. Die Cronen hätten keine Ursach solchen Punct zu propugniren, sondern wären gehalten, ohne Verzug zur Abdankung zu schreiten; und wenn es nicht geschehe, wäre es dieses theils pro Contraventione zu halten. Sie, die Kayserliche Gesandten, hätten mehrmahls angedeutet, daß Ihre Kayserliche Majestät

entschlossen, Ihr Kayserlich Amt in Acht zu nehmen, und folge nicht, daß daraus Hoff-Proceße werden sollten, sondern die Decisio wäre in Instrumento Pacis vorhanden, und bedürffe es keiner solchen Weitläufigkeit. Vor etlichen Tagen hätten die Evangelischen ein Verzeichniß der Restituendorum übergeben, igo überreichten sie wiederum eines, über wenig Tage würde wieder was seyn. Sie sähen, solche Dinge darinn, daß schimpflich, sich in dem Haupt Werck deswegen aufzuhaltten. Wann die Catholischen ein solch Conclusum gemacht, wie Evangelici gemeldet, stellten sie es dahin. Müßten bekennen, daß, als sie nur ein wenig in diese Schrift gesehen, sie befunden, es wären viele Sachen darein, so dahin nicht gehörig, etliche schon exequiret, andere Dinge aber ad exauctorationem & evacuationem locorum gehörig, als zum Exempel, man lese: Daß den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Oppenheim in der Unter-Pfalz das Exercitium Augspurgischer Confession einzuräumen. Nun könne ja dieses nicht geschehen, bis der Herr Pfalz-Graff restituiret werde, als der es zu prästiren habe, gehöre also sua natura ad Tractatum Exauctorationis. Sie begehrten sich in particularibus nicht aufzuhaltten. Man sage, es wäre zu schreiben. Sie fragten: Durch wen? Hätten dann Ihre Kayserliche Majestät nicht solche Auctorität, sondern die Stände und nicht das Ober-Haupt: Man könne nicht sagen, daß Ihre Kayserliche Majestät etwas an sich erwinden lassen, die allbereit an die Ausschreibende Fürsten geschrieben, wann Sie auch um Commissarien angelanget werde, solche alsbald verwillige. So sähen sie auch nicht, daß dieser Convent was thun könne, sintemahl derselbe nunmehr aus, und die Mandata expiriret und erloschen wären ic.

Der von Thumsstirn duplicirte: Der Evangelicorum Proposition gehe dahin nicht, daß man Ihre Kayserlichen Majestät Auctorität begehre zu schmälern, sondern man beschwehe sich nur über die Catholischen, daß sie nicht wollten neben den Evangelischen zu des Wercks Abheffung an die Crayß-Ausschreibende Chur-Fürsten und Restituentes schreiben, da sie doch solches

1649.
Majus.

1649. solches promittiret hätten, auch vermöge
Majus. der Guarandie dazu gebunden wären. Ja
wann die Evangelischen gleich nicht darum
anhielten, sollten es doch die Herrn Catho-
lischen vor sich thun, das Römische Reich zu
seinem Ruhestand desto ehender zu bringen.
Wann diese Resolution, so die Catholi-
schen jeso ertheilet, auskommen, und zur

Schwedischen Wissenschaft gerathen soll-
te, was werde vor ein Lerm daraus wer-
den? Darum wären die Evangelischen
Gesandten erbiethig, nichts davon an ihre
Herren Principalen zu berichten, Ihre
Excell. wollten denen Catholischen zure-
den ic.

1649.
Majus.

§. XVII.

Von Remu-
neration des
Reichs-Di-
rectorii.

Weil nunmehr dieser grosse Friedens-
Convent zum vdligen Ende zu gehen
schiene; So wurde an die gehabte viele
Bemühung des Reichs-Directorii ge-
dacht, um demselben, nach der hergebrach-
ten alten löblichen Gewohnheit, eine Re-
muneration zu thun. Der Erz-Bi-
schöflich-Salzburgische Gesandte pro-
ponirte daher bey einer, am 3. Maji gehal-
tenen Versammlung der Gesandten; Es
hätten einige Legati bey ihm anbracht, daß
gebräuchlich sey, dem Reichs-Directorio
bey Endigung der Reichs-Conventen et-
was zur Verehrung zu reichen, und hätten
in Vorschlag gebracht, daß vom Fürstli-
chen Collegio 2000. Rthlr. gegeben,
und dieselbe nach den Votis eingetheilet
werden möchten; So sey auch zu bedencken
gestellt, ob man von solcher Summe 1500.
Rthlr. dem Reichs-Directorio, und 500.
Rthlr. der Cansley lieffen wolle. Weil
auch auf dem Fürstlichen Hoffe zu Münster
esliche Aufwärter sich befunden, siehe zu
vernehmen, ob und was ihnen zu reichen?
Es wäre zu vernehmen, daß das Reichs-
Städtische Collegium zu dergleichen
Ausgaben 1. Römer-Monath angeleget
habe.

Oesterreich: Das Herkommen und
die Billigkeit bringe mit sich, daß etwas zu
geben: lasse ihm den Vorschlag wohl ge-
fallen, wann das Reichs-Directorium
mit einem solchen wenigen sich contentire.
Quoad summam, modum & distributio-
nem stelle er dahin, was die Majora geben.
Denen Aufwärttern könne man aller dreyen
Reichs-Collegiorum wegen, etwa 100.
Rthlr. reichen lassen. Als man nun zu
Numeration der Votorum schritte, ward
Sechster Theil.

ein groß Disputat, doch nur von seiten der
Catholischen, welche zum Theil bey diesem
Convent diese Vora zusammen gebracht
und geführt hatten, aber nunmehr diesel-
ben nicht wollten zehlen oder ansehen lassen.
Des Bischoffs zu Osnabrück (der 16.
Vora geführt) Officialis wollte Mün-
den und Berden nicht rechnen lassen, weil
sie zur Satisfaction an Schweden und
Chur-Brandenburg kommen wären. Der
Teutschmeisterliche wollte aus diesem
Fundament auch wegen Halberstadt
und Hirschfeld nichts geben: verweigerte
sich auch wegen Murbach und Lüders.
Hingegen erboth sich der Fürstlich-Sach-
sen-Weymarische wegen dreyer Votorum,
Weymar, Gotha und Eisenach das
Contingent abzutragen, wie er dann auch
dem Fürstlich-Weymarischen Voto die an-
dern beyde allzeit bey diesem Convent an-
nectiret hatte. Der Chur-Maynische
Canslar nahm auch die Summa wegen 3.
Votorum an. Als sichs nun befand,
daß die Catholischen also disputirten, so
ward geschlossen, daß jedes Votum, 50.
Rthlr. geben, und eine jede Person derer
Aufwärter 2. Rthlr. haben solle. Da
bey es also geblieben, und wurden dem
Chur-Maynischen Reichs-Directorio die
ganze Lista zur Einforderung gefassen,
auch was sie der Cansley davon geben woll-
ten, frey gestellt. Es entstunden aber
hernach unter den Chur-Maynischen
Gesandten, wegen der Sub-Repartic-
tion, einige Differentien: wassen der
Chur-Maynische Canslar solche Re-
muneration, als ein Annexum seines
Cancellariats, vor sich alleine präten-
dirte, und sich dießfalls auf eine Obser-
vanz beruffte: Hingegen wollten seine

M m m m m 2

Col-